

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
„Sozialversicherungswahlen reformieren –
Demokratische Beteiligung sicherstellen“
(BT-Drucksache 19/22560)

Sozialverband VdK Deutschland e. V.
Abteilung Sozialpolitik
Linienstraße 131
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300
Telefax: 030 9210580-310
E-Mail: sozialpolitik@vdk.de

Berlin, 11.11.2020

1. Zu den Zielen des Antrags

Die Bundestagsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN will mit diesem Antrag die Bekanntheit der Sozialversicherungswahlen sowie die aktive und passive Wahlbeteiligung erhöhen. Mit neun Maßnahmen soll das demokratische Potenzial dieser Wahlen reanimiert und weiterentwickelt werden.

Der Gesetzentwurf Digitale Rentenübersicht der Bundesregierung enthält schon einige Neuregelungen, die im Sinne dieser Punkte sind: eine Geschlechterquote, eine Pflicht zur Dokumentation der Listenaufstellung für die Wahlen sowie Ansprüche auf Freistellung beziehungsweise Sonderurlaub für die Tätigkeit in den Selbstverwaltungsgremien und die Fortbildung dafür.

Der Sozialverband VdK Deutschland (VdK) verweist zu diesen Punkten auf seine Stellungnahme vom 3. November 2020 zum oben genannten Gesetzentwurf und nimmt im Folgenden zu weiteren ausgewählten Forderungen Stellung.

2. Bewertung des Sozialverbands VdK Deutschland

Der VdK begrüßt die Intention des Antrags und stimmt der Analyse der Ist-Situation bei den Sozialversicherungswahlen zu.

Die Sozialversicherungswahlen sind auch unter den Versicherten eines Sozialversicherungsträgers ein unbekanntes Konstrukt:

Die Rolle der Selbstverwaltungsgremien und ihre Einflussmöglichkeiten werden kaum wahrgenommen. Die Kandidaten auf den Listen sind weitgehend unbekannt und die Wahlergebnisse ebenso. Bei dem Löwenanteil der Sozialversicherungsträger findet nicht einmal eine echte Wahl statt.

Es ist daher kein Wunder, dass die Wahlbeteiligung lediglich bei nicht einmal einem Drittel der Wahlberechtigten liegt. Innerhalb der Selbstverwaltungsgremien herrscht wiederum oft Unkenntnis über die eigenen Möglichkeiten und Funktionsweisen.

Deshalb enthält der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gute Elemente, um überhaupt einmal zu Sozialversicherungswahlen mit einer echten Bedeutung und Wertigkeit für die Versicherten zu kommen.

Dies gilt vor allem für den Punkt 1 des Antrags: **Abschaffung der Friedenswahlen**. Wenn gar nicht wirklich gewählt wird und die Wahlberechtigten keine Wahlhandlung vornehmen, fehlt schon die erste Voraussetzung für eine gute Wahrnehmung und Akzeptanz der Sozialversicherungswahlen. Schon begrifflich ist eine "Wahl ohne Wahlhandlung" ein Widerspruch. Hinzu kommt, dass diese Wahl noch nicht einmal in einer Formalität besteht, sondern das Ergebnis bei der Vergabe der Listenplätze von vornherein feststeht.

Der VdK spricht sich dafür aus, die Friedenswahlen in Urwahlen umzuwandeln.

Damit einher geht die Forderung nach einem echten Wahlkampf der Kandidaten. Dies beginnt mit einer **guten und einheitlichen Darstellung der Kandidaten**. Bisher ist es den listenaufstellenden Organisationen oder den einzelnen Kandidaten überlassen, wie detailliert und engagiert sie sich den Wahlberechtigten präsentieren. Die Folge ist eine uneinheitliche und oft

schwer auffindbare Präsentation nur mit Namen, in Texten oder auch Videos für ganze Listen oder kleinen Textteilen pro Kandidat.

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung ist eine regelmäßige Informationspflicht des Bundeswahlbeauftragten für die Wahlberechtigten in Bezug auf die Sozialversicherungswahlen enthalten. Diese Neuregelung ist aber nur eine Soll-Vorschrift und inhaltlich zu unbestimmt, da sie keine konkreten Vorgaben für die Information enthält.

Der VdK fordert hier eine einheitliche Darstellung für alle zugelassenen Listen, in der die Kandidaten sich den Wahlberechtigten vorstellen und ihre Ziele für das Selbstverwaltungsgremium skizzieren. Dies muss online und in Papierform geschehen, um alle Wahlberechtigten zu erreichen. In der Pflicht für die Initiative und Kostentragung muss der Sozialversicherungsträger sein, bei dem gewählt wird.

Des Weiteren hebt der VdK Punkt 9 des Antrags hervor, und hier – da ein Anspruch auf Fortbildung schon im Gesetzentwurf enthalten ist – die Forderung nach **Ausstattung und Zuarbeit** für die Ehrenamtlichen in den Selbstverwaltungsgremien. Zur erfolgreichen Durchsetzung von Zielen benötigen ehrenamtlich Tätige professionelle Unterstützung und eine gute Arbeitsausstattung. Das reicht von einem geeigneten Arbeitsplatz über Unterstützung bei der Terminorganisation bis hin zur inhaltlichen Expertise. Dafür sind ein ausreichendes Budget und ein angemessener Personalschlüssel, die der Bedeutung des Gremiums entsprechen müssen, zu entwickeln.

Ziel muss es sein, starke, weisungsungebundene und selbstbewusste Vertreter in den Selbstverwaltungsgremien zu haben, die ihre Rechte und Pflichten sachgerecht und eigenständig erfüllen.

Zusätzlich fordert der VdK, die passive Wahlberechtigung auf Seiten der Gruppe der Versicherten zu beleben, indem die **Sozialverbände als vorschlagsberechtigte Vereinigungen** in § 48 SGB IV aufgenommen werden. Die bisher berechtigten Arbeitnehmervereinigungen haben ihren historisch begründeten Platz im Gesetz, jedoch repräsentieren sie nur einen Teil der Versicherten. Es gibt zu viele Versicherte, die nicht Arbeitnehmer sind, und es gibt zu viele Arbeitnehmer, die nicht versicherungspflichtig sind.

Die Sozialversicherungen wurden als soziale Absicherung der Arbeiter gegründet. Daher war es sachgerecht, dass die Gewerkschaften ihre Vertretung in den Organen der Selbstverwaltung übernahmen. Nach dem zweiten Weltkrieg wurde die Sozialversicherungspflicht nach und nach auf Angestellte, Rentner, Studenten und Landwirte erweitert, bis 2009 die allgemeine Krankenversicherungspflicht eingeführt wurde. Durch die Beschränkung auf Arbeitnehmer wird nur ein Teil der Versicherten in den Organen der Selbstverwaltung repräsentiert. Die Anknüpfung an die Versicherteneigenschaft ist daher präziser und besser geeignet.

Die Sozialverbände verfolgen ihre sozialpolitischen Ziele mit der gleichen Ernsthaftigkeit und Dauerhaftigkeit, wie es für die sozial- und berufspolitische Zwecksetzung der Arbeitnehmervereinigungen in § 48a SGB IV verlangt wird.

Die Sozialverbände sind praktisch die Gewerkschaften der Sozialversicherten, allerdings ohne den Arbeitnehmerbezug. Daher sollten Sie als vorschlagsberechtigte Organisationen gesetzlich festgeschrieben werden.